

**Corporate Governance Bericht
der Duisburger Hafen AG
für das Geschäftsjahr 2025
gemäß Ziffer 5.2 des Public Corporate Governance Kodex
des Landes Nordrhein-Westfalen**

1. Vorbemerkungen

Die Landesregierung hat am 19. März 2013 den Public Corporate Governance Kodex als Maßstab guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und Kontrolle im Bereich des Landes beschlossen.

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (Kodex) soll insbesondere dazu dienen,

- Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten auf Seiten des Landes und der Beteiligungsgesellschaften festzulegen und zu definieren;
- eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Überwachungsorgan und der Geschäftsleitung zu fördern und zu unterstützen;
- den Informationsfluss zwischen Beteiligungsunternehmen und -verwaltung zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings zu erleichtern;
- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle abzusichern;
- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik des Landes als Anteilseigner bzw. Beteiligter zu erhöhen.

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen empfiehlt, dass Geschäftsleitung und Überwachungsorgan jährlich in einem Bericht über die Corporate Governance des Unternehmens berichten sollen.

Wesentlicher Bestandteil des Berichts ist insbesondere die Erklärung, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird. Weiter ist vorgesehen, dass der Bericht eine Darstellung zu den jeweiligen Anteilen beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Mitglieder des Überwachungsorgans und der Geschäftsleitung sowie der Personen in Führungsfunktionen enthält.

Der Kodex enthält Empfehlungen, Anregungen und Regelungen, die geltendes Recht widerspiegeln.

Empfehlungen des Kodex sind durch die Verwendung des Wortes "soll" gekennzeichnet. Die Unternehmen können von den Empfehlungen abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies in ihrem Corporate Governance Bericht jährlich offen zu legen und zu begründen. Dies ermöglicht den Unternehmen die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse.

Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden Begriffe wie "sollte" oder "kann" verwendet.

Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodex betreffen Regelungen, die als geltendes Recht (Gesetzeslage und ständige höchstrichterliche Rechtsprechung) ohnehin von den Unternehmen zu beachten sind oder die Umsetzung des Kodex betreffen. Rechtlich zulässige Abweichungen von der Gesetzeslage z.B. im Gesellschaftsvertrag, in der Satzung oder in ähnlichen Regelungen lässt der Kodex unberücksichtigt und sind zu beachten.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass eine Abweichung von einer Empfehlung bei entsprechender Begründung nicht per se schon auf einen "Mangel" in der Unternehmensführung oder -überwachung hinweist. Die Standards in Form des Kodex sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden, um damit als einheitliche Grundlage für die in allen Belangen so unterschiedlichen Unternehmen und Beteiligungsunternehmen des Landes dienen zu können. Entscheidungen, Empfehlungen des Kodex nicht zu entsprechen, können aus gewissen Gründen durchaus sinnvoll und notwendig sein, müssen aber transparent gemacht und begründet werden.

Da die Duisburger Hafen AG ein Unternehmen in mittelbarem Besitz des Landes Nordrhein-Westfalen ist, fällt sie in den Anwendungsbereich des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Rahmen der durch den Aufsichtsrat am 28. März 2014 beschlossenen Änderung der Satzung der Duisburger Hafen AG wurden die Verpflichtungen zur Einhaltung des Kodex und zur Abgabe einer jährlichen Entsprechenserklärung in der Satzung verankert. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung des duisport-Konzerns, den Vorgaben des Kodex vollumfänglich zu entsprechen. Eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung ist allerdings seit jeher der Anspruch der Gesellschaft gewesen.

2. Unternehmensverfassung, Führungs- und Kontrollstruktur

Die Unternehmensverfassung der Duisburger Hafen AG ergibt sich aus den einschlägigen Gesetzen sowie der aktuell gültigen Fassung der Satzung vom 28. März 2014.

2.1 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 der Satzung der Betrieb von Häfen, einschließlich aller Nebenanlagen und Bahnanlagen, sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, baulichen Anlagen und die Bestellung von Erbbaurechten.

2.2 Anteilseigner und Anteilseignerversammlung

Die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH, Düsseldorf, zu 2/3 und die Stadt Duisburg zu 1/3 sind die alleinigen Anteilseigner der Duisburger Hafen AG. Die Anteilseigner treffen zu regelmäßigen Anteilseignerversammlungen („Hauptversammlungen“) zusammen. Die ordentliche Hauptversammlung wird einmal pro Jahr einberufen.

Die ordentliche Hauptversammlung am 11. Juli 2025 entschied über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Gewinnverwendung. Die Hauptversammlung wählte zudem den Abschlussprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr. Daneben wurde beschlossen, die Versicherungssumme der D&O-Versicherung für den Vorstand, den Aufsichtsrat, die leitenden Angestellten sowie die Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften der duisport-Gruppe zu erhöhen.

2.3 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung erfolgt durch den Vorstand der Duisburger Hafen AG. Der Vorstand besteht satzungsgemäß aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen wird die Zahl der Mitglieder durch den Aufsichtsrat bestimmt, der die Zahl auf drei Mitglieder festgesetzt hat. Zum 1. Januar 2025 wurde diese Zahl mit der Bestellung von Giordana Sperling-Doppstadt zur Vorständin wieder erreicht.

Gemäß Geschäftsordnung für den Vorstand der Duisburger Hafen AG, die in 2022 zuletzt angepasst wurde und am 1. April 2022 in Kraft getreten ist, führt der Vorstand die Geschäfte mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft sowie nach Maßgabe der Geschäftsordnung einschließlich Geschäftsverteilungsplan.

Die Mitglieder des Vorstands beachten ihr umfassendes Wettbewerbsverbot. Sie nehmen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für sich oder Dritte keine Vorteile an, fordern keine Vorteile oder gewähren keine ungerechtfertigten Vorteile an Dritte. Die Mitglieder des Vorstands verfolgen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen. Soweit Interessenkonflikte bestehen, werden diese unverzüglich dem Aufsichtsrat angezeigt. Soweit Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern des Vorstands sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen existieren, entsprechen diese branchenüblichen Standards. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge mit Mitgliedern des Vorstands sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen wurden nicht abgeschlossen. Kredite des Unternehmens an Mitglieder des Vorstands sowie an ihre Angehörigen wurden nicht gewährt. Die Mitglieder des Vorstands üben Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates aus.

Für die Mitglieder des Vorstands wurde eine D&O-Versicherung mit einem angemessenen Selbstbehalt abgeschlossen. Diese ist zweckmäßig aufgrund der erhöhten unternehmerischen Risiken aus der Vielzahl der unterschiedlichen Geschäftsfelder und der Internationalität der Aktivitäten der duisport-Gruppe. Die Versicherungssumme dieser D&O-Versicherung wurde in 2025 erhöht.

Die Geschäftsleitung hat bei der Besetzung von Führungsfunktionen auf Vielfalt geachtet. Gemäß der aktuellen Managementstruktur haben in Vorstand, Management Board, Management Team und Extended Management Team insgesamt 64 Personen in der duisport-Gruppe (Duisburger Hafen AG: 39) Führungsaufgaben übernommen. Hierbei handelt es sich um 47 Männer und 17 Frauen (Duisburger Hafen AG: 28 Männer und 11 Frauen). Dies entspricht einer Frauenquote in der Geschäftsleitungsebene der duisport-Gruppe von 26,6 % (Duisburger Hafen AG: 28,2 %).

2.4 Überwachungsorgan

Der Aufsichtsrat bildet das Überwachungsorgan des Unternehmens. Er übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Duisburger Hafen AG, die in 2022 zuletzt angepasst und in der Fassung vom 1. April 2022 vorliegt, aus.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats zur Vornahme folgender Geschäfte und Maßnahmen:

- Feststellung des Unternehmensplans;
- Feststellung der mittelfristigen Unternehmensplanung;
- Erwerb von oder Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Veränderung von Beteiligungsquoten;
- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder anderen Grundstücksrechten mit einem Wert von mehr als EUR 250.000;
- Erteilung von Prokuren und solchen Handlungsvollmachten, die sich auf den gesamten Geschäftsbereich beziehen.

Weitere zustimmungsbedürftige Geschäftsführungsmaßnahmen sind in § 6 der Geschäftsordnung für den Vorstand in der Fassung vom 1. April 2022 geregelt.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand regelmäßig bei der Führung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat wird in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einbezogen. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates steht genügend Zeit für die Wahrnehmung seines Mandates zur Verfügung. Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Jahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates in vollem Umfang teilnimmt, wird dies im Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung vermerkt. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Qualität und Effizienz seiner Tätigkeit. Der Aufsichtsrat überwacht die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats wurde eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt abgeschlossen. Diese ist zweckmäßig aufgrund der erhöhten unternehmerischen Risiken aus der Vielzahl der unterschiedlichen Geschäftsfelder und der Internationalität der Aktivitäten der duisport-Gruppe. Die Versicherungssumme dieser D&O-Versicherung wurde in 2025 erhöht.

2.5 Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Grundlage dafür ist gegenseitiges Vertrauen, welches insbesondere durch Beachtung der im Kodex genannten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten geschaffen wird. Deren Einhaltung ist wesentliche Pflicht gegenüber dem Unternehmen und seinen Organen.

Der Vorstand stimmt auf der Grundlage von Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Hierzu nimmt der Vorstand an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Darüber hinaus stehen Vorstand und Aufsichtsrat im regelmäßigen, vertrauensvollen Dialog.

Die Verteilung der Aufgaben zwischen Vorstand und Aufsichtsrat regelt die Satzung. Zustimmungspflichtige Geschäfte sind in § 4 Abs. 4 der Satzung (siehe oben) festgelegt. Die Zustimmungsvorbehalte sind so definiert, dass die Eigenverantwortlichkeit des Vorstands gewahrt bleibt.

Der Aufsichtsrat wurde sachgerecht in alle wesentlichen Entscheidungsprozesse einbezogen.

3. Rechnungslegung und Jahresabschluss

Die Duisburger Hafen AG hat nach gesetzlichen Bestimmungen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung die handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu beachten. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Hauptversammlung wählte in ihrer ordentlichen Sitzung am 11. Juli 2025 die Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zur Abschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2025. Die Bestellung der Abschlussprüferin erfolgte nach den gesetzlichen Bestimmungen durch den Aufsichtsrat.

Die in 2025 durchgeführte Prüfung des Geschäftsjahres 2024 richtete sich nach den Bestimmungen der §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Sie umfasste auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) der Duisburger Hafen AG.

Der Jahresabschluss 2024 wurde innerhalb der ersten 6 Monate des nächsten Geschäftsjahres aufgestellt und der Hauptversammlung vorgelegt. Der Jahresabschluss wurde mit Datum vom 19. Mai 2025 durch die Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. In der Sitzung des Aufsichtsrates vom 11. Juli 2025 wurde der Jahresabschluss geprüft, gebilligt und festgestellt. Die Hauptversammlung erteilte dem Vorstand und dem Aufsichtsrat daraufhin in ihrer Sitzung am 11. Juli 2025 Entlastung.

4. Bericht über die Tochtergesellschaften

Der Geltungsbereich des Kodex erstreckt sich ebenso auf die Tochtergesellschaften der Duisburger Hafen AG als mittelbare Beteiligungen des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit es sich um Unternehmen handelt, an denen die Duisburger Hafen AG mit mindestens 25 % beteiligt ist. In den Geltungsbereich des Kodex für Tochtergesellschaften der Duisburger Hafen AG fallen somit die nachfolgend aufgeführten Gesellschaften:

Name und Sitz der Gesellschaft	Anteil in %
Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH, Duisburg	100,00
duisport logistics & port services GmbH, Duisburg (in 2025 verschmolzen mit der Masslog GmbH, Duisburg)	100,00
duisport rail GmbH, Duisburg	100,00
LOGPORT Logistic-Center Duisburg GmbH, Duisburg	100,00
duisport consult GmbH, Duisburg	100,00
duisport customs GmbH, Duisburg	100,00
startport GmbH, Duisburg	100,00
“POLO-KNOW-HOW” Industrie-Engineering GmbH, Duisburg	100,00
duisport industrial solutions NordWest GmbH, Duisburg (ehemals: duisport industrial solutions West GmbH, Duisburg, in 2025 verschmolzen mit der duisport industrial solutions Nord GmbH, Hamburg)	100,00
duisport industrial packing service (Wuxi) Co., Ltd., Wuxi/China	100,00
Duisport Agency Polska Sp. z o.o., Warschau/Polen	100,00
RK Verpackungssysteme GmbH, Gelsenkirchen (in 2025 verschmolzen mit der K. Grote GmbH Holzverpackungssysteme, Gelsenkirchen und der RKG Verpackungsservice GmbH, Gelsenkirchen)	100,00
Duisburger Lokservice GmbH, Duisburg	100,00
duisport packing logistics India Pvt. Ltd., Pune/Indien	94,95
duisport industrial solutions SüdOst GmbH, Sinzing	66,67
duisport packaging solutions Süd GmbH & Co. KG, Sinzing	66,67
duisport packaging solutions Management GmbH, Sinzing	66,67
Hafen Duisburg/Amsterdam Beteiligungsgesellschaft mbH, Duisburg	66,00

Name und Sitz der Gesellschaft	Anteil in %
Arkas Logistics Polska Sp. z o o., Warschau(Polen)	50,00
Solarport Duisburg GmbH, Duisburg	50,00
Umschlag Terminal Marl GmbH & Co. KG, Marl	50,00
Umschlag Terminal Marl Verwaltungs-GmbH, Marl	50,00
logport ruhr GmbH, Duisburg	50,00
Multimodal Investments Pte. Ltd., Singapur	50,00
RheinPorts GmbH, Weil am Rhein	49,38
thyssenkrupp Steel Logistics GmbH, Duisburg	49,00
Heavylift Terminal Duisburg GmbH, Duisburg	34,56
Distri Rail B.V., Rhoon/Niederlande	33,34
Railport Terminal Isletmeleri A.S., Kocaeli/Türkei	33,34
Duisburg Gateway Terminal GmbH, Duisburg	26,00
Ziel Terminal GmbH, Duisburg	25,10
hydrogenexpertise GmbH, Duisburg	25,00

Die Geschäftsleitungen der Tochtergesellschaften sind dem Grunde nach frei in der Ausübung ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer. Sie stehen jedoch in äußerst engem Kontakt zum Vorstand der Duisburger Hafen AG als der Gesellschafterin, die auf alle ihre Tochterunternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt. Insofern gelten die von Aufsichtsrat und Vorstand der Duisburger Hafen AG eingehaltenen Maßstäbe guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung auch für ihre Tochtergesellschaften.

Zur Sicherstellung, dass in den Tochtergesellschaften die gleichen Maßstäbe zur guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung gelten wie in der Duisburger Hafen AG, hat die Duisburger Hafen AG für sich und ihre Tochtergesellschaften zudem eine Allgemeine Geschäftsanweisung erlassen. Diese gilt in ihrer aktuellen Fassung mit Datum vom 23. August 2021. Ebenso sind die Maßstäbe in Geschäftsordnungen für die Geschäftsführer diverser Tochtergesellschaften festgelegt.

In den Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften sind insgesamt fünf Frauen vertreten. Bei der Auswahl von neu zu besetzenden Posten gilt der Grundsatz, dass Frauen bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt werden.

5. Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der Duisburger Hafen AG erklären für das Unternehmen, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW in der gültigen Fassung vollumfänglich entsprochen wurde und wird, sofern nicht im Folgenden Abweichungen dargestellt und begründet werden.

Ziffer 2.2.1 Anteilseignerversammlung

Der Kodex empfiehlt, dass der Jahresabschluss/Konzernabschluss und der Lagebericht/Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahrs der Anteilseignerversammlung vorgelegt werden.

Die ordentliche Anteilseignerversammlung im Geschäftsjahr 2025 fand am 11. Juli 2025 und damit um neun Werktage verspätet statt. Hintergrund hierfür war der Termin für die Sitzung des Rates der Stadt Duisburg. Der Gesellschafter Stadt Duisburg bestimmt seine Vertreter für die Anteilseignerversammlung in der Ratssitzung Ende Juni/Anfang Juli. Da diese Sitzung erst Ende Juni 2025 stattfand, konnte die Anteilseignerversammlung der Duisburger Hafen AG erst im Juli stattfinden.

Ziffer 3.4.2 Variable Vergütung

Der Kodex empfiehlt, dass variable Komponenten der Vergütung vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs in einer Zielvereinbarung mit dem Überwachungsorgan festgehalten werden und im Interesse einer nachhaltigen Unternehmensführung mehrjährige Bemessungsgrundlagen haben.

Mit den Vorständen wurden langfristige Zielvereinbarungen für die Jahre 2023-2025 abgeschlossen. Für die Folgeperioden ab 2026 wird eine neue langfristige Zielvereinbarung abgeschlossen. Eine finale Abstimmung hierüber zwischen Vorstand und Aufsichtsrat erfolgt jedoch erst zu Beginn des Kalenderjahres 2026.

Ziffer 4.8.2 Selbstbehalt in der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat

Der Kodex empfiehlt bei Abschluss einer D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrates einen der Vergütung angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren.

Die Duisburger Hafen AG hat für die Mitglieder des Aufsichtsrates eine D&O-Versicherung abgeschlossen, die keinen Selbstbehalt der Aufsichtsratsmitglieder vorsieht. Zu der relativ geringen Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder von rd. EUR 1.000,00 p.a. würde die Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht in einem angemessenen Verhältnis stehen. Zudem sind Vorstand und Aufsichtsrat nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrates der Duisburger Hafen AG ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen Selbstbehalt in der D&O-Versicherung verbessert werden.

Duisburg, den 27. März 2026

Aufsichtsrat und Vorstand der Duisburger Hafen AG

für den Aufsichtsrat

gez. Haase

(Viktor Haase)

Vorstand

gez. Bangen

(Markus Bangen)

gez. Nennhaus

(Lars Nennhaus)

gez. Sperling-Doppstadt

(Giordana Sperling-Doppstadt)